

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: Donnerstag, den 16.02.2023

Zeit: 19:00 Uhr

Tagungsort: Kulturhaus ImSchöffl

Anwesende

Herbert Fürst	ÖVP
Manfred Schwarz, MBA	ÖVP
Eleonore Binder	ÖVP
Wolfgang Griesmann	ÖVP
Mag. Franz Schwarzenberger	ÖVP
Christoph Johannes Meisinger, MSc. MAS	ÖVP
Sabine Maria Link	ÖVP
Stefan Heinz Schöffl	ÖVP
Ingrid Maria Gattringer	ÖVP
Dominik Plank	ÖVP
Mag. iur. Anja Helga Margot Weiermann	ÖVP
Ing. Friedrich Manfred Königstorfer, MBA	ÖVP
Johanna Haider	ÖVP
Ing. Herbert Freudenthaler	ÖVP
Sabine Kainmüller	ÖVP
Wolfgang Pühringer	ÖVP
Mag. iur. Dr. iur. Johannes Mario Neudorfer	FPÖ
Ing. Dominik Hagenstein	FPÖ
Nicole Karlinger	FPÖ
Philipp Krieglsteiner, BSc (WU)	FPÖ
Daniel Frühwirth	FPÖ
Mario Stefan Moser-Luger, diplômé	SPÖ
Mag. iur. Andrea Karoline Seyer-Neulinger	SPÖ
Horst Walter Mandl	SPÖ
Mag. Dr. Christian Reiter, MA	SPÖ
Hertha Maria Angerer	SPÖ
Andreas Giritzer, MA	Grüne
Dr. Jenny Niebsch	Grüne
Barbara Claudia Schinko-Tubikanec	Grüne

Mag. rer. soc. oec. Pamela Madeleine Hölzl	Grüne
Andrea Martina Wögerbauer	Grüne
Andreas Grillnberger	Grüne

Ersatzmitglieder

Renate Schwarz	ÖVP	Vertretung für Herrn Werner Franz Lehner
Christian Lehner	SPÖ	Vertretung für Herrn Thomas Frisch
Karl-Heinz Wachs	SPÖ	Vertretung für Herrn Roland Auböck
Brigitte Kahler	Grüne	Vertretung für Herrn Kurt Hohenwallner
Anton Penkner	Grüne	Vertretung für Herrn Peter Wolfsegger

Abwesende ---

Entschuldigte Mitglieder

Werner Franz Lehner	ÖVP
Thomas Frisch	SPÖ
Roland Auböck	SPÖ
Kurt Hohenwallner	Grüne
Peter Wolfsegger	Grüne

Der Leiter des Gemeindeamtes:	AL Mag. Christian Wildberger
Der Schriftführer:	AL Mag. Christian Wildberger
Ausfertigung der Verhandlungsschrift:	VB Irmgard Raml

Tagesordnung:

1. Antrag der ÖVP-Fraktion; Erarbeitung von Kriterien bei Flächenumwidmungen, um den Flächenverbrauch in der Gemeinde einzudämmen
2. Antrag der Fraktion Die Grünen: Festlegen einer Vorbehaltsfläche (§ 19 OÖ Raumordnungsgesetz 1994) für einen Generationenpark (Parkanlage) in Mittertreffling
3. Voranschlag 2023; Beschlussfassung
4. Prioritätenreihung geplanter Einzelinvestitionen 2023 bis 2027; Beschlussfassung
5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2024 bis 2027 (MEFP); Beschlussfassung
6. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 103 (Haidberg III); Beschlussfassung
7. Anregung Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Parzelle 1979/1, KG Engerwitzdorf (Schweinbach); Grundsatzbeschlussfassung
8. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 99 (Schmiedgassen IV); Beschlussfassung
9. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 100 (Alte Linzer Straße); Beschlussfassung
10. Anregung Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Schweinbach" Parzelle Nr. 2479/2 KG Engerwitzdorf (Gusenbachstraße); Grundsatzbeschlussfassung
11. Bebauungsplan Nr. 109 "Innertreffling - Kreuzwirt I"; Beschlussfassung
12. Bebauungsplan Nr. 111 "Pferdebahnpromenade Nordost"; Zurückziehung des Bebauungsplanes; Einstellung des Verfahrens; Beschlussfassung
13. Aussetzung der Engerwitzdorfer Kulturkontraste; Beschlussfassung

14. Berichte aus den Arbeitskreisen
15. Bericht des Bürgermeisters
16. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.02.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die Sitzungen vom 24.11.2022 und 15.12.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung noch aufliegen und gegen die Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gem. § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 jeweils durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nach den Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates, setzt der Vorsitzende um 19:23 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Antrag der ÖVP-Fraktion; Erarbeitung von Kriterien bei Flächenumwidmungen, um den Flächenverbrauch in der Gemeinde einzudämmen

Berichtersteller/Antragsteller: Fürst Herbert

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion Engerwitzdorf beantragt gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Wir haben in der Politik eine große Verantwortung bei der Umwidmung von Grünland in Bauland oder Verkehrsflächen. Wir setzen uns für verantwortungsbewusstes Handeln des Gemeinderats bei Umwidmungen ein, um den Flächenverbrauch zu reduzieren und in Übereinstimmung mit Umwelt- und Klimazielen, Umweltbelangen, Infrastruktur, Verkehr, Verkehrskonzepten, Lebensqualität, Landwirtschaft sowie Bildungsbetreuungseinrichtungen zu agieren. Und nicht zuletzt trägt die Reduzierung des Flächenverbrauchs dazu bei, den Klimawandel zu bekämpfen, indem die Zerstörung von natürlichen Ökosystemen vermieden und erhalten wird.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Erarbeitung von Kriterien zur Eindämmung des Flächenverbrauches im Einklang mit den oben genannten Bereichen dem Ausschuss für Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung zuweisen.

GVM Meisinger MAS M.Sc ergänzt, dies ist der Antrag der Grünen-Fraktion der letzten Gemeinderatssitzung. Der Antrag wurde aufgrund der Flächenbeschränkung mehrheitlich abgelehnt. Da die Politik eine große Verantwortung bei den Flächenumwidnungen hat, habe seine Fraktion dieses Thema nochmals aufgegriffen.

GRM Mag.Dr. Neudorfer glaubt, dieser Antrag ist nicht notwendig. De facto wird es in Engerwitzdorf immer zwei Fraktionen geben, die eine Umwidmung beschließen. Er vermutet, dass sich nicht alle an die festgelegten Kriterien halten werden. Wenn jeder verantwortungsvoll agiert, braucht es keine Sonderrichtlinien.

Für GVM Mandl ist wichtig, dass derartige Anträge dem zuständigen Ausschuss zugewiesen werden, da sie dort sorgfältig abgearbeitet werden können. Es wird vermutlich situationsbedingt entschieden werden, aber allgemein sind Richtlinien gut.

Vizebürgermeister Giritzer MA hebt hervor, im vergangenen Jahr wurden Umwidnungen im Ausmaß von 39.000 m² beschlossen. Es stehen ca. 200 Bauparzellen mit 160.000m² umgewidmete Baufläche zur Verfügung. Wir brauchen quantitative Grenzen. Seine Fraktion werde zustimmen, um klare Kriterien in der Raumplanung zu schaffen.

GRM Dr. Niebsch ist skeptisch und auch misstrauisch, weil sie Bodenschutz noch nie als großes Thema im Gemeinderat erlebt hat. Es gibt negative Stellungnahme vom Land und trotzdem soll umgewidmet werden. Sie gibt mit ihrer Zustimmung einen Vertrauensvorschuss, möchte aber die heutigen Umwidnungen nochmals in den Ausschuss zurückweisen.

GRM Mag. Seyer-Neulinger ist überrascht, wie viele große Flächen umgewidmet werden, meist um Wohnraum zu schaffen. Der langjährige Antrag – leistbare Wohnungen für Jugendliche – ist bis heute nicht behandelt worden. Der heutige Antrag bietet sich dazu an, ein Raumordnungskonzept zu schaffen mit leistbaren Grundstücken für die jungen Bürger, damit sie von Engerwitzdorf nicht wegziehen. Bei den Bauträgern einen gewissen Prozentsatz an leistbaren Wohnungen zu fordern, wäre machbar.

Der Bürgermeister antwortet, es stehen nicht alle umgewidmeten Flächen zum Verkauf. Mit den Baulandsicherungsverträgen kann Bauland mobilisiert werden.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion

2. Antrag der Fraktion Die Grünen: Festlegen einer Vorbehaltsfläche (§ 19 OÖ Raumordnungsgesetz 1994) für einen Generationenpark (Parkanlage) in Mittertreffling Berichterstatter/Antragsteller: Giritzer Andreas MA

Mittertreffling ist eines der Hauptsiedlungsgebiete in Engerwitzdorf. In den letzten Jahrzehnten entwickelte es sich rasant von einer Einfamilienhaussiedlung zu einem Ort mit Kirche, Schule, Kindergarten, Supermarkt etc.. Die über 1.300 Bewohnenden leben nun überwiegend in

mehrstöckigen Wohnanlagen. Zurzeit befinden sich weitere, mehrgeschossige Wohnbauten mit über 120 Wohneinheiten (ca. 300 Personen) in Planung.

Die gute, ländliche Wohnqualität soll durch die Förderung des persönlichen Miteinanders von Jungen, Älteren sowie Familien gewahrt bleiben. Neben der wichtigen ehrenamtlichen Arbeit in den Vereinen müssen dafür öffentliche, klimafitte „Begegnungszonen“ geschaffen bzw. bewahrt werden. Von engagierten Bürgerinnen und Bürgern wurde dafür ein Generationenpark vorgeschlagen.

Ein 6293m² großes Grundstück, welches sich nördlich des Spar Marktes in Mittertreffling befindet, eignet sich auf Grund seiner zentralen Lage besonders gut dafür. Es verbindet durch seine Lage die Schule und die Kinderkrippe mit dem Seniorenzentrum.

Leider ist diese Fläche bereits als Bauland gewidmet und kann jederzeit bebaut werden. Die budgetäre Entwicklung lässt einen kurzfristigen Kauf des Grundstückes durch die Gemeinde leider nicht mehr zu.

Daher soll es als Vorbehaltsfläche (lt. OÖ Raumordnungsgesetz) festgelegt werden. Damit ist eine Verbauung in den nächsten 6 Jahren nicht möglich. Das Grundstück ist somit für das öffentlich zugängige, Menschen verbindende Projekt Generationenpark gesichert.

Antrag

Der Gemeinderat möge den folgenden Vorschlag an den Ausschuss für Raumplanung zuweisen. Dieser möge dort ausführlich darüber beraten und ihn anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Das Grundstück Parzelle 556, KG Niederkulm, nördlich des Spar Marktes in Mittertreffling, mit einer Fläche von 6293m² und Baulandwidmung-Wohngebiet möge zur Gänze oder in Teilbereichen als Vorbehaltsfläche für öffentliche Zwecke nach §19 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 für eine Parkanlage (Generationenpark) festgelegt werden.

Vizebürgermeister Giritzer MA bedankt sich bei den Ideengebern (Bürger aus Engerwitzdorf) für diesen Antrag. Die Raumordnung sieht eine Lösung vor, für das Gemeinwohl eine Fläche zu sichern.

GRM Mag.Dr. Neudorfer glaubt, dass in jedem Antrag ein guter Kern steckt. Die Frage, ob mit dem Grundstücksbesitzer vorher gesprochen wurde, wird verneint. Er findet es fahrlässig, jetzt über Privateigentum zu diskutieren.

GVM Mandl und Vizebürgermeister Schwarz MBA sind sich einig, derartige Anträge sollen vorher im Ausschuss beraten werden.

Vizebürgermeister Giritzer MA ändert seinen **Antrag** wie folgt ab:

Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung zur weiteren Beratung zuweisen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion

3. Voranschlag 2023; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schwarz Manfred MBA

Die Erstellung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 war eine besondere Herausforderung. Steigende Ausgaben und fehlende Einnahmen machen es unumgänglich, dass für den Haushaltsausgleich angesparte Mittel der Vorjahre (Rücklagen) verwendet werden müssen.

Da vor Beginn des Finanzjahres 2023 kein Budget vom Gemeinderat beschlossen werden konnte, wurden bzw. werden die finanziellen Mittel aktuell nach Vorgaben des § 78 der Oö. Gemeindeordnung in Form eines sogenannten Voranschlagsprovisoriums verwaltet. Dieser besagt eine sparsame Verwendung der finanziellen Mittel ausschließlich für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen bzw. bei Gefahr im Verzug. Das Voranschlagsprovisorium endet nach Ablauf der vorgesehenen Kundmachungsfrist für den Voranschlag.

Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

Die wesentlichsten liquiditätsrelevanten Positionen lassen sich wie folgt zusammenfassen. Als wichtigste Einnahmequelle für Gemeinden entwickeln sich die Bundesertragsanteile zwar positiv, dies kann jedoch die Mehrausgaben für die Landesumlage, Krankenanstaltenbeiträge, SHV-Umlage, Kinderbetreuung oder die erhöhten Stromkosten nicht abdecken. Auch der 2023 einmalig gewährte Landeszuschuss für Krankenanstaltenbeiträge kann die belastende Entwicklung nicht merklich abfedern.

Folgende Darstellung gibt einen Überblick und Vergleich zum Voranschlag 2022:

Einnahmen	Voranschlag		Entwicklung	
	2022	2023	in €	in %
Ertragsanteile	8.283.000	9.592.300	1.309.300	+ 15,8%
Landeszuschuss zu Krankenanstaltenbeitrag (einmalig für 2023)	-	211.400	211.400	+ 100,0%
Summe	8.283.000	9.803.700		

Ausgaben	Voranschlag		Entwicklung	
	2022	2023	in €	in %
Landesumlage	420.000	476.200	56.200	+ 13,4%
SHV-Umlage	2.313.000	2.505.800	192.800	+ 8,3%
Krankenanstaltenbeitrag	2.309.400	2.790.900	481.500	+ 20,8%
Ausgaben Schule & Kinderbetreuung	3.234.000	4.171.600	937.600	+ 29,0%
Stromkosten	134.400	873.600	739.200	+ 550,0%
Summe	8.410.800	10.818.100		

Saldo Einnahmen/Ausgaben - 1.014.400

Angeführte Positionen stellen einen Auszug dar. Der Gesamtsaldo der liquiden Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b Finanzierungshaushalt) ergibt für 2023 ein Minus von € 1.809.300. Mit den vorhandenen Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven kann dieser negative Saldo 2023 noch ausgeglichen werden. Ohne Ausgabensenkungen bzw. zusätzliche Zuschüsse von Bund oder Land ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Engerwitzdorf das prognostizierte negative Ergebnis 2024 (siehe MEFP) nicht mehr ausgleichen kann. Aus heutiger Sicht ist für das Jahr 2024 von einem Härteausgleich auszugehen.

Investive Einzelvorhaben bzw. sonstige Investitionen:

Die investiven Einzelvorhaben sowie die sonstigen Investitionen sind im Nachweis der Investitionstätigkeit angeführt, der detaillierte Auskünfte über Kosten und Finanzierung der Projekte enthält. Die wesentlichsten Investitionen daraus sind:

- Volksschule Schweinbach (Neubau und Sanierung)
- Union Schweinbach PV-Anlage (Fertigstellung)
- ASKÖ-Treffling PV-Anlage
- Rüstlöschfahrzeug (RLF) FF Treffling
- Straßenbau 2021-2025
- Bauhof Hako Citymaster 1650 (Multifunktionsfahrzeug)
- WVA BA 09 (Tiefbehälter und Brunnen)
- ABA BA 15 (Bereich Linz-AG) und ABA BA 17 (Punzengraben)
- Motorikpark Engerwitzdorf-Gallneukirchen

Rücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Gesamt sind rund € 2,4 Mio. an Rücklagenentnahmen vorgesehen. Mit € 1,58 Mio. entfällt ein Großteil auf die Allgemeine Rücklage die mit € 1.370.000 für die Bedeckung des negativen EGT verwendet wird. An Rücklagenzuführungen sind rund € 980.000 vorgesehen. Die Gesamtrücklagen bzw. die Zahlungsmittelreserven ändern sich somit im Finanzjahr 2023 von etwa € 6,2 Mio auf € 4,8 Mio.

Ergebnisvoranschlag:

Das Nettoergebnis für das Finanzjahr 2023 zeigt vor Rücklagenabwicklung einen negativen Saldo von etwa € 1,9 Mio (Saldo 0 in Anlage 1a) bzw. nach Rücklagenabwicklung einen negativen Saldo von rund € 505.000 (Saldo 00 in Anlage 1a).

Schuldenentwicklung:

Unter Berücksichtigung aller Schuldendienstleistungen, Ersätze und Neuaufnahmen von Darlehen (zweite Darlehenszahlung für Volksschule Schweinbach und neues Darlehen für WVA BA 09 Tiefenbehälter und Brunnen) erhöht sich der Schuldenstand im Finanzjahr 2023 von rund € 4,2 Mio. auf rund € 5,9 Mio.

Abgaben, Gebühren und Tarife:

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 03.11.2022, dass im Finanzjahr 2023 für die Wasserbezugsgebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Abfallgebühr und Hundeabgabe keine Gebührenerhöhung erfolgt. Gegenüber dem Voranschlag 2022 erhöht sich nur der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale, welcher landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegt und an den Tarif der Ortstaxe geknüpft ist.

Weitere Anpassungen zu den Hebesätzen des Vorjahres wurden nicht vorgenommen.

Antrag

Der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidentiausschuss den vorliegenden Voranschlag 2023 inklusive sämtlicher Beilagen und angeführter Hebesätze beschließen.

Vizebürgermeister Schwarz MBA wiederholt, die Erstellung des Voranschlages war eine besondere Herausforderung. Gemeinsam wurde nach Einsparungen gesucht und auch gefunden. Dies bedingt aber auch, dass geplante Investitionen nicht durchgeführt oder verschoben werden.

GVM Mandl unterstreicht, dass wir vor einer extrem schwierigen Finanzsituation stehen. Wir können jetzt nur reagieren statt agieren. Wir verbrauchen die Rücklagen viel zu schnell. Die Fixausgaben wie SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeiträge, etc steigen in Bereiche, die kaum mehr finanzierbar sind. Ebenso die Energiepreise und die misslungene Softwareumstellung. Er kritisiert, über die Budgetlage zu spät informiert worden zu sein. Er bittet den Amtsleiter um regelmäßige Informationen.

GRM Mag.Dr. Reiter MA dementiert alle Argumente eine Härteausgleichsgemeinde zu werden. Er meint, dass Projekte der Oppositionsparteien auf der Strecke geblieben sind.

GRM Dr. Niebsch stellt fest, dass Projekte, wie z.B. der Radweg zur OMV, etc. nicht umgesetzt wurden. Eigene Sparmaßnahmen hat sie in den letzten Jahren vermisst. Viele Ausgaben hätte man überdenken müssen (Sitzungsgelder, Gebühren wurden erlassen, Grundstückskauf, etc). Ihre Fraktion werde heuer die Verantwortung für das Budget nicht mittragen.

GVM Ing. Hagenstein unterstreicht ebenfalls die schwierige Budgeterstellung. Den Voranschlag nicht mitzutragen, findet er etwas wenig.

GVM Meisinger MAS M.Sc appelliert konstruktiv zu bleiben und die Polemik hinten anzustellen. Alle Fraktionen waren sich einig, keine Abgangsgemeinde zu werden. Natürlich gibt es unterschiedliche politische Interessen. Kein Beschluss bedeutet, die Gemeinde ist handlungsunfähig (keine Familienförderung, kein Aktivpass, etc.).

Der Bürgermeister erklärt, die Probleme bei den Ausgaben (Erhöhungen) betreffen alle Gemeinden. Er dankt allen Mitarbeitern für die Mithilfe. Leider muss jetzt auf die Rücklagen gegriffen werden, was zu Lasten der Zukunft geht. Er plädiert, die Verantwortung wahr zu nehmen und ersucht um Zustimmung.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmenthaltung: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

4. Prioritätenreihung geplanter Einzelinvestitionen 2023 bis 2027; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schwarz Manfred MBA

Das Amt der Oö. Landesregierung weist im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2023 auf die Bedeutung der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanung (MEFP) zur Realisierung künftiger Vorhaben hin. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Die Beantragung von Bedarfszuweisungsmittel (BZ-Mittel) ohne entsprechende Prioritätenreihung ist nicht möglich.

Eine Änderung dieser Reihung während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Vorschlag der Reihung der neu geplanten Vorhaben:

Priorität	neue geplante Vorhaben	Investitions-Nr.	geplante Gesamtausgaben
1	Bauhof Hako Citymaster 1650 Multifunktionsfahrzeug	1167100	167.000
2	FF-Schweinbach Kommandofahrzeug	1163220	81.800

Antrag

Der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführte Prioritätenreihung der neu geplanten Einzelinvestitionen im MEFP-Zeitraum 2023-2027 beschließen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: Grüne-Fraktion

GRM Krieglsteiner BSc ist während der Abstimmung nicht im Saal.

5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2024 bis 2027 (MEFP); Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schwarz Manfred MBA

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (ELGT) zeigt die Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen des jeweiligen Finanzjahres. Investive Vorhaben werden darin nicht berücksichtigt.

	2023	2024	2025	2026	2027
ELGT	- 1.370.000	- 742.800	+ 12.000	+ 255.300	+ 668.300

Die Jahre 2023 und 2024 weisen negative Ergebnisse aus. Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen allgemeine Rücklagen in Anspruch genommen werden. Das negative Ergebnis aus 2024 kann aus heutiger Sicht nicht ohne Härteausgleichsmittel des Landes OÖ bedeckt werden.

Investitionen

Gemäß § 76a der OÖ Gemeindeordnung ist ein Nachweis über die Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung zu erstellen und im MEFP darzustellen. Zudem wurde im Vorbericht zum Voranschlag 2023 bereits auf die geplanten Investitionen hingewiesen. Die Investitionskosten werden durch Rücklagenentnahmen (Zahlungsmittelreserven), Bedarfszuweisungsmittel, Landesmittel, KIP-Mittel, Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten (Interessentenbeiträge) sowie Bankdarlehn finanziert.

Die aufgrund der neuen Investitionen entstehenden Folgekosten (z.B. Darlehenstilgungen, aktive und passivierte Abschreibung, Betriebskosten, etc.) wurden im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt der MEFP-Perioden berücksichtigt.

Ergebnishaushalt

Das Nettoergebnis nach Rücklagen (SA 00) wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge (z.B. Investitionszuschüsse und Auflösung von Rückstellungen) und Aufwendungen (Abschreibung und Dotierung von Rückstellungen) beeinflusst. Die Ergebnisvoranschläge zeigen die Nettoergebnisse vor und nach Abwicklung der Haushaltsrücklagen.

	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoergebnis (SA 00)	- 505.100	- 1.597.600	- 863.700	- 504.500	- 325.000

Darlehensfinanzierungen

Im Zeitraum 2023-2027 ist die Aufnahme von Darlehen für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Finanzjahr	Vorhabenscode	Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
2023	1211110	Volksschule Schweinbach-Neubau (zweite Zuzählung aus Gesamtdarlehen von € 2,7 Mio.)	1.174.400
2023	1850900	WVA BA 09 (Tiefenbehälter und Brunnen)	957.300

Entwicklung der Rücklagen

Unter Berücksichtigung aller Rücklagenentnahmen für die investiven Einzelvorhaben, für den Haushaltsausgleich, die Rücklagenabwicklungen für die betrieblichen Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden sich die Rücklagen im MEFP-Zeitraum von rund € 6,2 Mio (Anfang 2023) auf rund € 8,2 Mio (Ende 2027) erhöhen. Diese Erhöhung ist vor allem auf die positiven Gebührenüberschüsse der Abwasserbeseitigung (gesetzlich zweckgebunden) zurückzuführen.

Antrag

Der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss den erstellten Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Periode 2024 bis 2027 beschließen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

6. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 103 (Haidberg III); Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die beantragte Widmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1715/2 KG Engerwitzdorf, von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu „Bauland Wohngebiet“ befindet sich in der Ortschaft Haid, nördlich des Getreideweges im Anschluss an die bereits im Jahr 2018 durchgeführte Umwidmung. Das Ausmaß der Umwidmungsfläche beträgt ca. 1.500 m² für die Schaffung von 2 Bauparzellen und liegt innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes der Gemeinde Engerwitzdorf.

Die Ver- und Entsorgung ist durch die öffentlichen Leitungen sichergestellt, die verkehrsmäßige Aufschließung ist über die Siedlungsstraße „Getreideweg“ gegeben. Die Umwidmungsfläche befindet sich in der geogenen Risikozone A+, im Bauverfahren ist ein geotechnisches Gutachten vorzulegen.

Der Gesamtraumwiderstand beträgt laut Bodenfunktionsbewertung RWS 3, ist also hoch bedeutsam. Es ist keine Vorrangzone für den Bodenschutz. Der Funktionserfüllungsrad (FEG) hinsichtlich Filter und Puffer für Schadstoffe und Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaft liegt bei 3 (mittel), beim Lebensraum für Bodenorganismen und natürliche Bodenfruchtbarkeit bei 4 (hoch) und bei der Abflussregulierung bei 5 (sehr hoch).

Die Infrastrukturmaßnahmen sind bereits im Zuge der Umwidmung im Jahr 2018 auf Kosten des Antragstellers (Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung) errichtet. Lediglich der pauschale Kostenersatz für den Wasseranschluss bzw. die Kanal- und Wasseranschlussgebühren sind noch zu entrichten.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass das künftige Bauland innerhalb von 7 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung zu bebauen ist. Die Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) liegt vor.

Verlesen der Baulandsicherungsvereinbarung.

Die Widmung entspricht den Planungszielen der Gemeinde, da kaum verfügbare Reserven vorhanden sind und als Abrundung der Siedlung auch im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen ist.

Die Fläche ist im örtlichen Entwicklungskonzept als „Wohnfunktion“ vorgesehen, weshalb nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 kein Vorverfahren notwendig ist. Dieser Vorgehensweise stimmte der Ausschuss in der Sitzung am 13.09.2022 zu. Die von der Planänderung betroffenen Grundeigentümer erhielten nachweislich eine Verständigung. Ebenfalls auch die Leitungsträger.

Von den betroffenen **Grundeigentümern** langten **keine Stellungnahmen** ein.

Seitens der Leitungsträger **Linz Netz GmbH** und **Netz Oö. GmbH** gibt es **keine Einwände**.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 103 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 inklusive der Baulandsicherungsvereinbarung beschließen.

GRM Dr. Niebsch hält es für schlau, diese Entscheidung zu vertagen, bis die Kriterien ausgearbeitet sind. Wir müssen den Mut haben, uns weg zu bewegen von dem, was wir immer getan haben. Sie stellt daher den

Gegenantrag,

die heutige Beschlussfassung zu vertagen. Wenn die Kriterien vorliegen, soll dieser Tagesordnungspunkt nochmals im Ausschuss für Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung beraten werden.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: Grüne-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Abstimmung über den Antrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

7. Anregung Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Parzelle 1979/1, KG Engerwitzdorf (Schweinbach); Grundsatzbeschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die beantragte Widmungsfläche Parzelle 1979/1, KG Engerwitzdorf, von „Bauland – Dorfgebiet“ zu „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ befindet sich im Osten des Hauptortes im ursprünglichen, bäuerlichen geprägten Ortskern Schweinbach. Das besagte Grundstück mit einem Ausmaß von ca. 640m² erhielt mit 12.04.2007 eine Bauplatzbewilligung.

Die Erschließung erfolgt durch den „Dorfweg“ im Osten und den „Sportplatzweg“ im Süden des Grundstückes. Dieser Bereich der Ortschaft Schweinbach wird von landwirtschaftlichen Gebäuden in der Widmung „Dorfgebiet“ und einer lockeren Einfamilienhausbebauung in offener Bauweise im „Wohngebiet“ östlich angrenzend charakterisiert. Bis auf eine Parzelle ist die Umgebung vollständig bebaut.

Der Hauptort stellt den wichtigsten Siedlungsschwerpunkt im Sinne des §18 Oö Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö.ROG 1994) im Gemeindegebiet dar und weist die zentralen Infrastruktureinrichtungen auf.

Sämtliche zentrale Einrichtungen sowie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und der künftigen Regiotram können fußläufig erreicht werden. Die Wohnnutzung soll daher in diesem Siedlungsschwerpunkt entwickelt werden unter Berücksichtigung des raumplanerischen Grundsatzes eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (ÖEK) ist für die geplante Grünlandwidmung eine dörfliche Siedlungsfunktion festgelegt, welche den Nutzungen in der Umgebung entspricht. Im Osten schließt eine Fläche mit Wohnfunktion an, im Süden eine Mischfunktion.

Im OÖ Landesraumordnungsprogramm 2017 (LAROP) zählt die Gemeinde zum großstädtisch geprägten Kernraum mit dem Stadtzentrum Linz an der Entwicklungsachse der S 10. Klare

Siedlungsgrenzen sind zu gewährleisten und eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist zu berücksichtigen.

Die Rückwidmung eines vollständig erschlossenen Bauplatzes, welcher überdies innerhalb bereits bebauter Flächen liegt, würde zu einer Lücke innerhalb der Baulandwidmung führen und den raumplanerischen Grundsätzen der Sicherstellung einer geordneten Bebauung wie auch den Festlegungen im ÖEK widersprechen. Das öffentliche Interesse steht somit der Widmungsanregung entgegen.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 für die Widmung der Parzelle Nr. 1979/1 KG Engerwitzdorf, von „Bauland – Dorfgebiet“ auf „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ aufgrund der optimalen Lage für einen Bauplatz im Siedlungsschwerpunkt Schweinbach ablehnen.

GRM Dr. Niebsch bezieht sich auf die Argumente eines Bürgers in der Fragestunde. Dieser wünscht, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird. Für sie stellt sich nun die Frage, ob dieses Grundstück tatsächlich nicht bebaubar ist. GRM Dr. Niebsch stellt daher den

Gegenantrag,

der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung zur nochmaligen Beratung zuweisen.

Der Bürgermeister erklärt, das Grundstück kann bebaut werden, sonst hätte es keine Bauplatzbewilligung erhalten. Er verstehe aber auch den Grundbesitzer, dass er es wieder rückwidmen möchte.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: Grüne-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Abstimmung über den Antrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion,

Vizebürgermeister Giritzer MA und GREM Kahler (Grüne-Fraktion)

Stimmenthaltung: Grüne-Fraktion ohne Vizebürgermeister Giritzer MA und GREM Kahler

8. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 99 (Schmiedgassen IV); Beschlussfassung Berichtersteller/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die Umwidmungsfläche Parzelle 531/17, KG Klendorf befindet sich an der Oberholz Gemeinestraße im Siedlungsbereich Schmiedgassen. Gewidmet werden ca. 633m² von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in Bauland „Wohngebiet“. Der Gemeinderat fasste am 31.05.2022 den Grundsatzbeschluss und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Von den **betroffenen Grundbesitzern** langte eine Stellungnahme ein.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände, es werden aber folgende Anforderungen gestellt:

- Die Ausfahrt soll (wie bei den bestehenden Nachbarhäusern auch) auf die Knierübler Gemeindestraße geplant werden, nicht auf die Oberholzstraße
- Die Bebauungshöhe soll maximal 2-geschossig über Grund erfolgen.

Dazu wird angemerkt, dass die Ausfahrtssituation und die Sichtverhältnisse lt. RVS bei der Baubewilligung berücksichtigt bzw. geprüft werden. Für dieses Grundstück gibt es keinen Bebauungsplan, es gelten die baurechtlichen Bestimmungen.

Die Gemeinden **Katsdorf, St. Georgen** und **Luftenberg** übermittelten uns keine Stellungnahmen.

Die **Linz Netz GmbH** sowie **Netz OÖ GmbH** und die **FF Schmiedgassen** erheben keinen Einwand.

Die **Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz** teilt mit, dass mit diesem „Lückenschluss“, zwischen den bereits bestehenden Wohngebietsparzellen, mit keinen maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen ist und die Umwidmung in fachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen wird.

Die **Abteilung Wasserwirtschaft** teilt mit:

Gewässerbezirk Linz

Es bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Die **Abteilung Wildbach- und Lawinerverbauung Forsttechnischer Dienst** erhebt keine Einwände, geben jedoch folgenden Hinweis für das Folgeverfahren:

Im Falle einer Bebauung/Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fach- und rechtlich sachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten. Für die Dimensionierung einer Versickerungs- bzw. Retentionsanlage ist der „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch zunehmende Versiegelung von zurzeit unbebauten Flächen, die Abflusssituation in den Vorfluterbereichen sukzessive sowohl im zeitlichen Ablauf als auch durch die Erhöhung der Abflussspitzen verschärft wird. Somit ist eine konsequente Umsetzung der Retention/ Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer von besonderer Bedeutung.

Dazu wird angemerkt, dass diese Forderung im Bauverfahren Berücksichtigung findet.

Die **Abteilung Land- und Forstwirtschaft** teilt mit, dass das geplante Wohngebiet bis ca. 12 Meter an den Wald heranreicht, wodurch für den nordwestlichen Teil der Umwidmungsfläche ein Gefährdungspotenzial durch umstürzende Bäume sowie herabfallender Äste und Wipfelteile besteht. Aus forstfachlicher Sicht kann daher einer Bebauung innerhalb des Gefährdungsbereiches nicht zugestimmt werden und es wird daher gefordert, die Widmungsgrenze 30 Meter vom Waldrand abzurücken.

Bezüglich des Einwandes strebten wir nach Rücksprache mit Herrn DI Aschauer eine Lösungsmöglichkeit an. Der Antragsteller ließ eine Vereinbarung zur „Niederwaldbewirtschaftung“ mit dem Waldeigentümer vom Notar ausarbeiten. Dieser privatrechtliche Vertrag legt fest, dass in dem nahegelegenen Waldabschnitt eine besondere Waldbewirtschaftung (niederwaldartige Bewirtschaftung mit dafür geeigneten Baumarten mit einer maximalen Baumhöhe von 15 Metern)

stattfinden muss. Sollte die maximale Baumhöhe überschritten werden, ist der Waldeigentümer verpflichtet diese Bäume zu entfernen.

Zusätzlich muss die als Niederwald zu bewirtschaftende Waldfläche als „Grünzug – Niederwald mit einer max. Baumhöhe von 15 Metern“ im Flächenwidmungsplan erkenntlich gemacht werden und ist auch grunbücherlich sicherzustellen. Die Ausweisung im Flächenwidmungsplan kann auch bei der nächsten Gesamtüberarbeitung erfolgen.

Verlesen der Vereinbarung.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt in Berücksichtigung der eingeholten fachlichen Stellungnahmen mit, dass die vorliegende Änderung derzeit nicht positiv beurteilt werden kann.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass es sich beim gegenständlichen Bereich um einen Siedlungssplitter in isolierter Lage handelt, der grundsätzlich nicht mehr erweitert werden soll. Da es sich hierbei jedoch um einen Lückenschluss handelt, der mit den Zielen des ÖEK übereinstimmt, könnte die Änderung aus rein raumordnungsfachlicher Sicht noch zur Kenntnis genommen werden.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 99 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 beschließen.

Vizebürgermeister Giritzer MA erinnert zurück an den Tagesordnungspunkt 1, die Erarbeitung von Kriterien. Wesentlicher ist jedoch die negative Stellungnahme der Abteilung Raumordnung. Nur aufgrund eines Lückenschlusses könnte die Änderung zur Kenntnis genommen werden. Seine Fraktion werde daher nicht zustimmen.

GVM Meisinger MAS M.Sc betont, diese Kriterien müssen erst erarbeitet werden und liegen daher jetzt noch nicht vor. Die Umwidmungsfläche befindet sich in einem Siedlungsbereich. Die Umwidmung bedeutet nicht die Versiegelung der gesamten Fläche.

GRM Dr. Niebsch stellt klar, es sind die Begriffe Bodenverbrauch und Bodenversiegelung zu unterscheiden. Sie ist skeptisch bezüglich der Kriterien, um den Bodenverbrauch zu reduzieren.

GRM Schöffl ergänzt, diese Umwidmungsfläche wird nicht der Landwirtschaft entzogen, sondern ist bereits seit 2012 im ÖEK.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

9. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 100 (Alte Linzer Straße); Beschlussfassung Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die Umwidmungsfläche Parzelle 725/4, KG Niederkulm befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand einer größeren Siedlung an der Alten Linzer Straße im Südwesten des Gemeindegebiets. Gewidmet werden ca. 780m² von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ in Bauland „Wohngebiet“. Der Gemeinderat fasste am 31.05.2022 den Grundsatzbeschluss und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Von den **betroffenen Grundbesitzern** langten keine Stellungnahmen ein.

Die **Linz Netz GmbH** sowie **Netz OÖ GmbH** erheben keinen Einwand.

Die **Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz** teilt mit, dass mit keinen maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen ist und die Umwidmung in fachlicher Hinsicht noch vertreten werden kann.

Die **Abteilung Wasserwirtschaft** erhebt keine Einwände.

Die **Abteilung Wildbach- und Lawinerverbauung Forsttechnischer Dienst** erhebt keine Einwände, geben jedoch folgen Hinweis für das Folgeverfahren:

Im Falle einer Bebauung/Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fach- und rechtlich sachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten. Für die Dimensionierung einer Versickerungs- bzw. Retentionsanlage ist der „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch zunehmende Versiegelung von zurzeit unbebauten Flächen, die Abflusssituation in den Vorfluterbereichen sukzessive sowohl im zeitlichen Ablauf als auch durch die Erhöhung der Abflussspitzen verschärft wird. Somit ist eine konsequente Umsetzung der Retention/Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer von besonderer Bedeutung.

Dazu wird angemerkt, dass diese Forderung im Bauverfahren Berücksichtigung findet.

Die **Abteilung Land- und Forstwirtschaft** teilt mit, dass das geplante Wohngebiet bis ca. 15 Meter an den Wald heranreicht, wodurch für den südwestlichen Teil der Umwidmungsfläche ein Gefährdungspotenzial durch umstürzende Bäume besteht, zumal die Waldfläche in Hauptwindrichtung vorgelagert ist.

Daher wird aus forstfachlicher Sicht der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans nur zugestimmt, wenn im Abstandsbereich von 30 Metern zum Wald eine Schutzzone im Bauland ausgewiesen wird, in der keinerlei Gebäude, Flugdächer und Swimmingpools zulässig sind.

Dazu wird angemerkt, dass diese Schutz- und Pufferzone im Flächenwidmungsplan berücksichtigt wird.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt in Berücksichtigung der eingeholten fachlichen Stellungnahmen mit, dass die vorliegende Änderung derzeit nicht positiv beurteilt werden kann.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass es sich beim gegenständlichen Bereich nicht um einen wesentlich erweiterungsfähigen Siedlungsansatz handelt. Aufgrund der Festlegung im örtlichen Entwicklungskonzept, welche eine ortschaftsbezogene Abrundungsmöglichkeit ausweist, kann die Änderung als letztmalige Abrundung zur Kenntnis genommen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass als Bauland nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwartet. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist festzuhalten, dass mit der vorgelegten Grundlagenforschung kein Nachweis des Baulandbedarfs erbracht wurde.

Die gleichzeitige Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vor dem Hintergrund der oa. Festlegung kann aus ho. Sicht nicht nachvollzogen werden, zumal für die Änderung desselben ein maßgebliches öffentliches Interesse zugrunde liegen müsste.

Dazu wird angemerkt: Die beantragte Widmung entspricht den Planungszielen der Gemeinde, da kaum verfügbare Reserven vorhanden sind. Diese Fläche grenzt an bestehendes Bauland an. Die Größe des Bauplatzes entspricht der Zielvorgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Der Infrastrukturschwerpunkt Mittertreffling liegt nur in 2,2 km fußläufiger Entfernung. Öffentliche Interessen oder Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt.

Als **Baulandsicherungsmaßnahme** gem. § 16 Oö. ROG 1994 ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der künftige Bauplatz innerhalb von 7 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung zu bebauen ist.
Verlesen der Vereinbarung.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 100 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 mit der Änderung Nr. 42 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 inklusive der Baulandsicherungsvereinbarung in der nun vorliegenden Form beschließen.

Vizebürgermeister Giritzer MA stellt fest, die Abteilung Raumordnung hat auch hier eine negative Stellungnahme abgegeben. Wir sollten uns an die Stellungnahmen des Landes halten. Keine Baulandreserven zu haben, lässt er nicht gelten. Wir sollten uns bemühen, die bereits genehmigten Baulandflächen zu aktivieren.

Der Bürgermeister räumt ein, Grundeigentümer können nicht zu einem Grundverkauf verpflichtet werden.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion

10. Anregung Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Schweinbach" Parzelle Nr. 2479/2 KG Engerwitzdorf (Gusenbachstraße); Grundsatzbeschlussfassung Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Auf der unbebauten Parzelle Nr. 2479/2 KG Engerwitzdorf, diese befindet sich in Schweinbach im Kreuzungsbereich Hackstraße /Gusenbachstraße, beabsichtigt der Eigentümer ein Einfamilienhaus mit Flachdach zu errichten. Das Grundstück ist vom Stammplan des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schweinbach“ aus dem Jahr 1986 erfasst, in dem als Dachform ein Sattel- oder Walmdach zulässig ist.

Mit dieser Änderung soll eine zeitgemäße Bebauung und weitere Vereinheitlichungen der Bebauungsbestimmungen für einen größeren Planungsraum geschaffen werden. Die Änderung soll eine Gleichbehandlung der Bauplätze nach den derzeit üblichen Festlegungen gewährleisten.

Der Ausschuss legt nach mehrmaligen Vorberatungen folgende Kriterien fest:

- Planungsraum (Gusenbachstraße nördlich von Hackstraße bis Spar)

Dieser beinhaltet folgende Parzellen: 2479/2, 2466/3, 2463/3, 2452/7, 2452/5, 2447/2, .246, 2463/1, 2452/8, 2452/6, 2447/3, 2438/2, 2438/3, 2438/4, 2428/4, 2428/5, 2419/8, 2419/6, 2419/13, 2412/2, 2412/1, 2397/2, 2404/1, 2479/1, 2466/4, 2463/2, 2462/3, ,Teilfläche 2452/1, 2452/4, 2444/2, 2438/5, 2438/8, 2438/6, 2438/9, 2438/7, 2438/10, 2428/6, 2419/9, 2411/3, 2404/5, 2404/4, 2411/5, 2411/7, 2404/4, 2411/9, 2397/1, 2397/3, 2387/4, 2387/3, 2387/2, 2387/1, 2387/5, 2410/4, 2410/5, 2405/3, 2396/2, Teilfl. 2391/1.

- Anpassung der Baufluchtlinien an den Katasterverlauf und Bestandsbauten - diese werden teils näher an die Straßen gelegt (von 6 m auf 5 m wie üblich), Entfernung der Anbauverbindlichkeit (kein Siedlungsabschluss, sondern innerhalb der Siedlung)
- Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,6 bzw. 0,7
- sonstige Bauweise Parzelle Nr. 2438/4
- Entfernung der Übermauerungshöhe (Dachraumbau erleichtern) und Hauptfirstrichtung
- Straßenfluchtlinien an Kataster anpassen
- Fußweg auf landwirtschaftlicher Zufahrt Parzelle Nr. 2452/1 für Siedlungserweiterung nach Norden
- freistehende Mauer 2 m
- Gebäudehöhe: 2 Geschoße (Erdgeschoß und Obergeschoß), talseitig max. 3 Geschoße einschließlich Kellergeschoß sichtbar zulässig
- Einheitliche Festlegungen (Dachform, Einfriedung, Nebengebäude, Garagen, Stellplätze und Geländeänderung)
- Grünflächenanteil (abgestimmt auf Bauplatzgröße 20%, 30% und 40%)

Weiters werden die Parzellen Nr. 2410/2, 2396/2, 23912, KG Engerwitzdorf in den Planungsraum mitaufgenommen und mit dieser Änderung durchgeführt, der Gemeinderat fasste dazu den Grundsatzbeschluss am 30.06.2022.

Antrag

Der Gemeinderat möge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schweinbach“ in der nun vorliegenden Form zustimmen und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GVM Binder und GRM Haider sind während der Abstimmung nicht im Saal.

11. Bebauungsplan Nr. 109 "Innertreffling - Kreuzwirt I"; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Der Bebauungsplan umfasst die Parzellen Nr. 443/7, 443/3 und 447/3 KG Niederkulm, auf diesen befinden sich die Objekte Katsdorfer Straße 16 (Hotel Kreuzwirt) und Katsdorfer Straße 18 (Gebäude mit Apartments). Der Gemeinderat fasste am 22.06.2021 den Grundsatzbeschluss und die Einleitung des Verfahrens.

Der Plan lag vom 09.11.2022 bis 07.12.2022 zur **öffentlichen Einsichtnahme** auf.
Dazu sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die **Nachbargemeinden Altenberg, Wartberg ob der Aist und Linz** sowie die **Linz Netz GmbH** erheben keine Einwände.

Die **Netz Oö. GmbH** teilt mit, dass im Bereich der Parzelle Nr. 443/7 die Ortsgasversorgungsleitung berührt ist. Es besteht kein Einwand, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1 m gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1 m beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Die **Linz Netz GmbH** erhebt grundsätzlich keinen Einwand, weisen jedoch darauf hin, dass im westlichen Planungsbereich die bestehende Hochspannungsleitung betroffen ist.

Seitens des **forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Abteilung Wasserwirtschaft, Abteilung Straßenneubau- und Verkehr** werden keine Einwände vorgebracht. Aus **naturschutzfachlicher Sicht** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Die **Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik** teilt mit, hier liegt die Verfehlung der Vermeidung von möglichen Nutzungskonflikten bereits durch die Ausweisung einer für die Wohnnutzung vorgesehenen Widmung im 100 m Umgebungsbereich zu einem Betriebsbaugebiet vor. Die gegenständliche Fläche ist bereits durch ihre Widmung ermächtigt, Wohnnutzungen vorzusehen. Die nun geplante Überlagerung mit einem Bebauungsplan scheint aufgrund dessen, dass keine direkt unmittelbare Nähe zum Betriebsbaugebiet vorliegt, aus luftreinhalte-technischer Sicht nicht näher relevant. Als sinnvoll wird erachtet, dass der dem Betriebsbaugebiet am nächsten liegende Bereich nicht für die Errichtung von Gebäuden angedacht ist.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß in der vorliegenden Form nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Bebauungsplan Nr. 109 „Innertreffling – Kreuzwirt I“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Haider ist während der Abstimmung nicht im Saal.

12. Bebauungsplan Nr. 111 "Pferdebahnpromenade Nordost"; Zurückziehung des Bebauungsplanes; Einstellung des Verfahrens; Beschlussfassung Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Der Bebauungsplan betrifft die unbebaute Parzelle Nr. 450/7 KG Niederkulm an der Pferdebahnpromenade. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 30.06.2022 den

Grundsatzbeschluss und die Einleitung des Verfahrens. Weiters erklärte der Gemeinderat diese Parzelle mit Verordnung vom 01.06.2022 zu einem Neuplanungsgebiet, da auf dieser Parzelle die Bebauung mit drei Einfamilienhäuser durch einen Bauträger beabsichtigt war.

In der Zwischenzeit hat sich die Ausgangssituation geändert, der Verkauf des Grundstückes erfolgte an eine private Einzelperson.

Die Stellungnahmen der **Fachabteilungen (Wildbach- und Lawinenverbauung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Raumordnung)** sind grundsätzlich positiv. Allerdings wird festgehalten, dass es fragwürdig erscheint, für einzelne Grundstücke Bebauungspläne mit spezifischen Festlegungen zu erstellen. Es darf zu keiner unsachlichen Begünstigung oder auch Benachteiligung Einzelner kommen. Es müssen vielmehr sachliche Gründe, die im weiteren Verfahren noch nachvollziehbar darzulegen sind, für die Planung ausschlaggebend sein.

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet hob der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2022 auf.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen beschließen, das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 111 „Pferdebahnpromenade Nordost“ einzustellen und den Bebauungsplan vom Genehmigungsverfahren zurückzuziehen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Gattringer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

13. Aussetzung der Engerwitzdorfer Kulturkontraste; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Fürst Herbert

Folgend auf die Kulturtage in verschiedensten Lokalitäten (VS Engerwitzdorf-Schweinbach, Mufferwirt, Kulturstadl Reckeneder) fanden 2015 mangels geeigneter Räumlichkeiten die ersten Engerwitzdorfer Kulturkontraste im Ortszentrum in Schweinbach statt.

In seiner Sitzung am 15.12.2016 beschloss der Gemeinderat, dass die Engerwitzdorfer Kulturkontraste ab 2017 alle 2 Jahre im Ortszentrum (Kulturhaus, Ortsplatz, Gemeindeamt) abgehalten und als Fixpunkt in das Kulturprogramm aufgenommen werden sollen.

Die Veranstaltung fand daraufhin in den Jahren 2017, 2019 und 2021 statt und wäre für 2023 wieder geplant.

Aufgrund der finanziell angespannten Lage und einer geplanten Neuausrichtung dieser Veranstaltungsreihe sollen die Engerwitzdorfer Kulturkontraste auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Engerwitzdorfer Kulturkontraste auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM Mag. Seyer-Neulinger und Mag.Dr. Reiter MA, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: GRM Mag. Seyer-Neulinger und Mag.Dr. Reiter MA (SPÖ-Fraktion)
GVM Mag. Hölzl und GRM Schöffl sind während der Abstimmung nicht im Saal.

14. Berichte aus den Arbeitskreisen

Berichtersteller: Moser-Luger Mario Stefan

Arbeitskreis Gesunde Gemeinde

Die Gesunde Gemeinde Engerwitzdorf hat sich für ein weiteres Angebot des Gesunden OÖ. entschieden. Das neue Präventionsprojekt „gesund betreuen.gesund leben“ läuft von Jänner 2023 bis Dezember 2024 und beinhaltet insgesamt 4 Schwerpunkte in den Bereichen Medizin, Bewegung, Ernährung und Sozialpsychologie, die in diesem Zeitraum angeboten werden.

15. Bericht des Bürgermeisters

Berichtersteller: Fürst Herbert

Notbetrieb

In der SBKS-Sitzung am 07.02.2023 wurde zum Thema Notbetrieb in einem Kindergarten berichtet. Dazu noch folgende Klarstellung bzw. Ergänzung „Was heißt Notbetrieb?“

- Der Rechtsträger hält den laufenden Betrieb bestmöglich aufrecht.
- Aktuell ist einem Kindergarten **an einem einzigen Nachmittag in der Woche Notbetrieb** erforderlich, weil Personal fehlt.
- Die betroffenen Eltern wurden umgehend informiert (gesamt ca. 10-12 Kinder betroffen).
- Für betroffene Eltern, die keine andere Möglichkeit einer Betreuung haben, wurde eine Lösung gefunden.
- Der Notbetrieb bleibt nur für den unbedingt erforderlichen Zeitraum aufrecht.
- An dieser Stelle gilt ein Dank an die Eltern für ihr Verständnis und ein Dank an das Betreuungspersonal, das stets bemüht ist, die Betreuung auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten.
- Anmerkung: Bei Schwangerschaft einer Mitarbeiterin erfolgt für bestimmte Krankheiten, die gesetzlich vorgegeben sind, eine Dita-Wert-Bestimmung zum Eigenschutz der Betroffenen Person. Entsprechen die Werte nicht, darf die Person ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Kinderdienst eingesetzt werden. In der Regel wird dann der Personalausfall wenn möglich intern abgedeckt. Wenn dies nicht intern zu lösen ist, kann es sein, dass Notbetrieb herrscht, bis eine Ersatzperson gefunden wird.

Gemeinderatssitzungen

Die Gemeinderatssitzungen im Mai und im November sollen im Sitzungssaal der Gemeinde stattfinden, wegen bereits gebuchter Veranstaltungen im Kulturhaus. Die anderen Sitzungen sind im Kulturhaus.

Geburtstage

Gratulation zu den Geburtstagen von GRM Wögerbauer, GRM Angerer, GVM Moser-Luger diplômé, GVM Ing. Hagenstein, GRM Kainmüller und GREM Wachs.

16. Allfälliges

a) GRM Mag. Seyer-Neulinger ladet im Namen der Kinderfreunde zum Kinderfasching am 18.02.2023 in Mittertreffling ein.

b) GRM Mag. Seyer-Neulinger hält fest, die Kinderfreunde haben noch immer keine fixen Räumlichkeiten. Sie meint, die Räumlichkeiten des ehemaligen Fenzl wären eine gute Möglichkeit. Ebenso die Räume im Hort Mittertreffling oder auch das alte Tennisgebäude. Bezüglich der Räumlichkeiten im Seniorenheim für die Gymnastikstunden habe sie ebenfalls noch keine Auskunft erhalten.

Der Bürgermeister antwortet, die Räume vom Fenzl sind Privatbesitz. Für die Räume im Hort sind noch die Anmeldetage abzuwarten. Im Seniorenheim müsse selber nachgefragt werden.

c) GRM Mag. Seyer-Neulinger erklärt, die Bäume, die in Mittertreffling gerodet wurden, sind im Privatbesitz. Sie ist verwundert, dass neben der Autobahn gerodet werden darf.

d) GVM Mandl teilt mit, im Bereich Ortsplatz Mittertreffling sind Straßenlaternen defekt. Ebenso zwischen Seniorenheim und Betreubares Wohnen.

e) GVM Mandl berichtet, gestern sei es auf einigen Straßen in Mittertreffling (Adalbert-Stifter-Straße, Fusseneggerstraße, etc.) extrem glatt gewesen.

f) GRM Schöffl stellt klar, zu einer Waldbewirtschaftung gehört nicht nur das Anpflanzen und die Pflege der Bäume, sondern auch das Umschneiden. Nach einer Schlägerung wird wieder angepflanzt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 24.11.2022 und 15.12.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:01 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 30.03.2023 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 2023-03-30

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion